

12.05.23**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer
COM(2022) 703 final; Ratsdok. 15842/22

Der Bundesrat hat in seiner 1033. Sitzung am 12. Mai 2023 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Einrichtung eines zentralen Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystems (MIAS) eine geeignete Maßnahme zur Stärkung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Betrugsbekämpfung und zur Verringerung der Mehrwertsteuerlücke innerhalb der Union sein könnte.
2. Wesentliche Aufgabe eines MIAS nach der Einführung eines transaktionsbasierten Meldesystems wird darin bestehen, den Austausch der von den Mitgliedstaaten erhobenen Daten zu gewährleisten. Der effektive Ablauf des Systems und der funktionierende Datenaustausch erfordern jedoch, dass sowohl die meldepflichtigen Wirtschaftsteilnehmer als auch die Mitgliedstaaten alle organisatorischen und technischen Maßnahmen ergriffen haben, um die Übermittlung der erforderlichen Daten durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen. Der von der Kommission vorgesehene Startpunkt zum 1. Januar 2028 wird vom Bundesrat im Hinblick auf eine rechtzeitige Umsetzung in allen Mitgliedstaaten als sehr ambitioniert eingeschätzt.

3. Der Bundesrat schätzt die vorgesehenen Speicherfristen für die von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten – insbesondere im Hinblick auf die nationalen Fristen zur Steuerfestsetzung und Strafverfolgung – als nicht ausreichend ein. Er spricht sich für eine Verlängerung der Speicherfrist auf zehn Jahre aus.
4. Er hält es für erforderlich, dass ein ausreichender Zugriff der Steuerbehörden auf die für die Strafverfolgung und Betrugsbekämpfung erforderlichen Daten gewährleistet wird. Daher muss sichergestellt werden, dass die Zugriffsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten auf die im zentralen MIAS gespeicherten Daten nicht hinter die derzeit bestehenden Abfragemöglichkeiten der nationalen Steuerverwaltung zurückfallen.
5. Der Bundesrat betont bei der Ausgestaltung der technischen Infrastruktur des zentralen MIAS die Bedeutung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit.
6. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.